



Sedler-Versicherungsbüro GmbH

Newsletter

Die neuen Mopedkennzeichen sind da!

Neuerungen zum Versicherungskennzeichen!

Die Roller-Versicherung von AXA schützt umfassend mit einer hohen Deckungssumme von 100 Millionen Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden und mit bis zu 12 Millionen Euro je geschädigter Person pro Ereignis. Die Haftpflichtversicherung zahlt die Schäden gegenüber Dritten. Wer sein Zweirad zum Beispiel auch noch gegen Diebstahl oder gegen Sturm und Hagel absichern will, schließt mit der Mopedversicherung zusätzlich noch eine preisgünstige Teilkaskoversicherung ab (Selbstbeteiligung von 150 Euro).

Ein zusätzliches „Muss“ ist regelmäßig das gründliche Durchchecken von Moped sowie Ausrüstung. Das Prüfen von Bremsanlage, Reifenprofil und Batterie bis hin zur Kleidung und Helm ist hier unerlässlich und oft auch (über) lebenswichtig.



Steffanie Galletzki
Newsletterredakteurin

Die Beiträge wurden umfänglich überarbeitet und es wurde eine Trennung nach dem Nutzeralter eingeführt:

- Für VN/Nutzer **über** 23 Jahre beträgt die Haftpflichtversicherungsprämie ab 01.03.2015 nur 53,55 Euro. Für Nutzer **bis** 23 Jahren beträgt diese nun 89,25 Euro.

Gleichzeitig möchten wir an dieser Stelle deutlich darauf hinweisen, dass diese Fahrzeuge, auch wenn sie durch Versehrte/Schwerbehinderte genutzt werden, nicht mehr zum Tarif für Krankenfahrstühle versichert werden dürfen.

Eine Teilkaskoversicherung mit 150 Euro Selbstbeteiligung kann bereits bei Nutzern **über** 23 Jahren ab 01.03.2015 für zusätzlich 49,63 Euro eingeschlossen werden.

Bei Nutzern **bis** 23 Jahren ist der Einschluss für 70,44 Euro möglich.

Holen Sie sich jetzt Ihr Mopedkennzeichen bei uns:

Sedler Versicherungsbüro GmbH
Alt-Mariendorf 30, 12107 Berlin

Vorfahrt oder nicht – das ist hier die Frage.

Was ist passiert? Die Anspruchstellerin war mit Ihrem Pkw auf dem Parkplatz eines Supermarktes unterwegs, als eine von links aus dem Verbindungsweg kommende Autofahrerin in die Seite ihres Autos fuhr.

Der Versicherer der Verursacherin war der Ansicht, dass auf den Parkplätzen grundsätzlich die Regeln der Straßenverkehrs-Ordnung nicht anzuwenden sind. Auf Grund dieser Mitverschuldung der Klägerin, wollte der Versicherer sich nur zu einem Teil an dem Schaden beteiligen.

Doch das Amtsgericht Solingen gab der Schadensersatzklage der Anspruchstellerin in vollem Umfang statt.

Grundsätzlich gilt auf allen Parkplätzen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Das heißt nach Auslegung des Gerichts nicht, dass dort die Regeln der Straßenverkehrs-Ordnung außer Kraft gesetzt sind. Begründung: Die Fahrwege auf diesen Parkplätzen werden häufig wie Straßen im öffentlichen Straßenverkehr genutzt. Deshalb ist keine spezielle Beschilderung erforderlich.

Und wie verhält es sich auf öffentlichen Parkplätzen?

Solange nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, so gilt nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 08. August 2006 auf öffentlichen Parkplätzen prinzipiell die Vorfahrtsregel „rechts vor links“.

Es ist dann auch unerheblich, ob ein bevorrechtigter Autofahrer aus einem kleineren Fahrweg kommt als der Wartepflichtige.